



Verfügung Nr. 46

Vom 20. November 2013/AfW/spe

Gemeinde Buus, Revision Zonenplan Landschaft (neue Spezialzonen); WGK Nr. 7/8 Gebiet "Wiebentalweg/Wibital" und WGK Nr. 8/8 Gebiet "Waldgrotte"

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarten (WGK) dienen der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Buus setzt sich bisher aus den acht Teilkarten des Zonenplans Siedlung zusammen; erlassen mit Verfügung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) Nr. 2502 vom 24. September 1996.

Im Auftrag der Gemeinde Buus hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft (Spezialzonen) erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Amt für Wald hat zusammen mit dem für die Gemeinde Buus zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Juni 2013 vorgenommen.

Vorliegend soll die WGK Nr. 7 und 8 des Zonenplans Landschaft (neue Spezialzonen) für die Gebiete "Wiebentalweg/Wibital" und "Waldgrotte" in der Gemeinde Buus erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der WGK Nrn. 7 und 8 fand vom 12. September 2013 bis zum 11. Oktober 2013 in der Gemeindeverwaltung Buus statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 37 vom 12. September und im Fricktal-Info vom 11. September 2013 publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend." Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist."

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.“

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel“ (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Buus. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK-Teilkarten (vgl. Kapitel I) ist für die ganze Gemeinde Buus verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Gemeinde Buus, Waldgrenzenkarte, Übersicht mit Blatteinteilung, 1:5000, vom 10. Juli 2013) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- : //:
1. Es werden die WGK Teilkarten Nr. 7 für das Gebiet "Wiebentalweg/Wibital" und Nr. 8 für das Gebiet "Waldgrotte" des Zonenplans Landschaft (Spezialzonen) in der Gemeinde Buus erlassen. Massgebend ist der Übersichtsplan 1:5000 Waldgrenzenkarten vom 10. Juli 2013.
 2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand 10. Juli 2013) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
 3. Die Einwohnergemeinde Buus wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
 4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Buus wird beauftragt, die entsprechende Kulturgrenzen-Mutation des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Buus.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**



Thomas Weber, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300.- und 600.- Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000.- Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Buus, 4415 Buus
 - Andreas Freivogel, Revierförster, Eiweg 2, 4461 Böckten
 - Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach
 - Bezirksschreiberei Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 - BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
 - Amt für Geoinformation, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat
 - Amt für Wald beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

*ohne Beilagen verschickt
am 27.11.13*

bj